

Füreinander in Denkendorf e.V.

Satzung

Präambel

Im Jahr 1994 wurde der Verein Senioren- und Altenhilfe Denkendorf e.V. gegründet. Die Vereinsgründung resultierte aus der Umsetzung von Maßnahmen des 1. Denkendorfer Altenhilfeplans aus dem Jahr 1992. Der Verein Senioren- und Altenhilfe Denkendorf e.V. hat sich von Anfang an als Partner der kommunalen Seniorenpolitik und als Teil des Netzwerks von Anbietern im Bereich der Hilfen für ältere Menschen verstanden. Auf diese Weise wurden viele Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten mit angestoßen und geschaffen.

Seit dem Jahr der Vereinsgründung hat sich die Angebotslandschaft in der Alten- und Seniorenhilfe wesentlich verändert. Auch sind gesellschaftliche Entwicklungen im Gange, die von einem demografischen, ökonomischen und sozialen Wandel bestimmt werden. Aus diesem Grund richtet sich der Verein Senioren- und Altenhilfe Denkendorf e.V. gemäß dem in der Gemeinde verfolgten sozialräumlichen Quartiersansatz nach dem Leitbild einer Caring Community / Sorge in geteilter Verantwortung, bei dem das solidarische Miteinander von Bürgerinnen und Bürgern – auch zwischen den Generationen - einen hohen Stellenwert einnimmt, perspektivisch neu aus. Dabei werden die bisherigen Vereinsaktivitäten für die Zielgruppe „ältere Menschen“ beibehalten. Der Zweck und die Aufgaben des Vereins erfahren eine Erweiterung.

Um den beschriebenen Veränderungen Rechnung zu tragen, werden der Vereinsname und die Satzung der in der Mitgliederversammlung am 28. September 2021 beschlossenen Fassung in der vorliegenden Form erneut angepasst.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene Differenzierung (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins	3
§ 4 Sicherung der Zweckbindung.....	3
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Ausschuss	5
§ 9 Mitglieder	6
§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	7
§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Füreinander in Denkendorf e.V. Er hat seinen Sitz in Denkendorf und ist unter VR 211281 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert gemäß dem Motto „gemeinsam stark“ die Senioren- und Altenhilfe in Denkendorf ideell und finanziell. Dabei orientiert er sich an den Zielsetzungen der integrativen und partizipativen Sozialplanung der Gemeinde für ältere Menschen, verfolgt aber gleichzeitig auch das Ziel, generationenübergreifende Kontakte und damit das bürgerschaftliche Engagement für die Vereinszwecke anzustoßen.
Er versteht sich als Partner der kommunalen (Senioren-)Politik und ist Teil der Arbeitsgemeinschaft „Älterwerden gemeinsam gestalten“.
2. Durch die Arbeit des Vereins soll die Altenhilfe gefördert werden. Durch folgende Punkte soll darauf hingewirkt werden:
 - das Bewusstsein für eine Sorgeskultur nach dem Leitbild einer Caring Community (Sorge in geteilter Verantwortung) zu schärfen,
 - die in der Gemeinde vorhandenen Altenhilfe- und Sorgestrukturen stetig weiterzuentwickeln,
 - Nachbarschaftliche, unentgeltliche Netzwerke wie das Bürgernetzwerk Denkendorf im Sinne von Geben und Nehmen durch bürgerschaftlich Engagierte anzustoßen und zu unterstützen,
 - Angebote zu entwickeln, die auf die Aktivierung und Motivierung von Bürgern für die Vereinszwecke sowie die gegenseitige Unterstützung im Sozialraum zielen,
 - Orte und Angebote für Begegnung und Gemeinschaft zur Förderung sozialer Kommunikation zu schaffen,
 - ein möglichst breites Spektrum an notwendigen Unterstützungsformen im Alter direkt in der Gemeinde verfügbar zu haben – u.a. das Betreute Wohnen zu Hause und bürgerschaftliche Versorgungsnetzwerke,
 - den Ausbau ambulanter Sorgestrukturen zu befördern,
 - den Ausbau neuer Wohnformen voranzubringen – u.a. das Wohnen in Gemeinschaft,
 - ausreichend bürgerschaftlich Engagierte zur Verfolgung der Vereinsaufgaben zu gewinnen.

§ 4 Sicherung der Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile desselben zurückgewährt.
4. Alle zufließenden Erträge sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

I. Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins; sie tritt jährlich einmal zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von den Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim/bei den Vorsitzenden beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Außer der schriftlichen Einladung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Versammlung, schriftlich beim/bei den Vorsitzenden einzubringen.
6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abgesehen von den Bestimmungen des § 10 entscheidet bei Beschlüssen und Wahl einfache Stimmenmehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

II. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen die

1. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstands,
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands und des Ausschusses,
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Finanzmittel,

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Entscheidung über die Berufung nach § 9,
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 7 Vorstand

I. Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 2. einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Der erste Vorsitzende/die ersten Vorsitzenden ist/sind allein vertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis wird/werden der Vorsitzende/die Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung durch die zwei Stellvertreter vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds erlischt mit der Annahme der Wahl durch ein neues Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung eines stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter.
6. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

II. Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind.

Dem Vorstand kann je nach Haushaltslage für seine Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt werden.

§ 8 Ausschuss

I. Allgemeines

1. Der Ausschuss besteht aus
 1. dem Vorstand
 2. bis zu sieben weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Arbeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Ausschuss wird nach Bedarf vom/von den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss er einberufen werden. Die

Einberufungsfrist beträgt im Regelfall mindestens eine Woche. In Eilfällen kann/können der Vorsitzende/die Vorsitzenden die Einberufungsfrist je nach Lage des Falles verkürzen.

4. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von den Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Ausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

II. Aufgaben

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
4. Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen
5. Entscheidung über Ablehnung eines Aufnahmeantrags und den Ausschluss eines Mitglieds

§ 9 Mitglieder

I. Aufnahme und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach § 3 dieser Satzung zu fördern. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuss (§ 8). Einer Begründung bedarf die Ablehnung nicht.
2. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Dieser ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- und Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem

Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Versammlung erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Denkendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten sozialer Einrichtungen in Denkendorf zu verwenden hat.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins „Füreinander in Denkendorf e.V.“ ist Denkendorf.

§ 12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung vom 30. November 1994 wurde in der Mitgliederversammlung am 28. September 2021 angepasst. In der Mitgliederversammlung 9. April 2024 wurde sie in der vorliegenden Form geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.